

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 206/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Erstattungsforderung der Beklagten gemäß § 128 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in Höhe von 17.643,98 € für die am 20. Februar 1940 geborene Arbeitnehmerin B. Die Klägerin sprach gegenüber dieser Arbeitnehmerin mit Schreiben vom 3. Januar 1997 eine Änderungskündigung zum 31. August 1997 aus. Die Arbeitnehmerin erhob hiergegen Kündigungsschutzklage. Das arbeitsgerichtliche Verfahren endete durch gerichtlichen Vergleich vom 16. September 1997. Die Klägerin und die Arbeitnehmerin waren sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis durch ordentliche betriebsbedingte in der Änderungskündigung vom 3. Januar 1997 enthaltene Beendigungskündigung zum 31. August 1997 aufgelöst worden sei und die Klägerin an B. als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes gemäß § 3 Nr 9 Einkommensteuergesetz einen Betrag in Höhe von 12.000,00 DM zahle. Die Arbeitnehmerin B. erhielt ab 1. Januar 1998 bis 1. März 2000 Arbeitslosengeld (Alg). Die Beklagte forderte nach Anhörung von der Klägerin die Erstattung des Alg. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung seines Urteils vom 7. Juli 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Klägerin könne sich nicht auf den hier einzig in Betracht kommenden Befreiungstatbestand des § 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG berufen. Nach dieser Vorschrift trete die Erstattungspflicht nicht ein, wenn der Arbeitgeber darlege und nachweise, dass er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet habe. Dieser Befreiungstatbestand greife nicht im Falle einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag oder ähnliche Beendigungstatbestände. Die Klägerin habe das Arbeitsverhältnis mit der B. hier nicht durch eine sozial gerechtfertigte Kündigung beendet, denn das Arbeitsverhältnis sei nicht durch die mit Schreiben vom 3. Januar 1997 ausgesprochene Kündigung, sondern durch den gerichtlichen Vergleich vom 16. September 1997 im Sinne eines Aufhebungsvertrags beendet worden. Die Klägerin und B. hätten sich in diesem Vergleich kraft übereinstimmenden Willens über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. August 1997 und über die Zahlung einer Abfindung geeinigt. Selbst wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich darauf zurückzuführen sei, dass die Arbeitnehmerin B. der Änderungskündigung nicht zugestimmt und diese den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unter geänderten Bedingungen in ihrer Hand gehabt habe, bestehe für eine entsprechende bzw erweiternde Auslegung der in § 128 Abs 1 Satz 2 Nr 3 und 4 AFG geregelten Ausnahmetatbestände kein Raum.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, dass die vorliegende Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Im vorliegenden Rechtsstreit gehe es um die konkrete Frage, "ob der in einem Kündigungsschutzprozess abgeschlossene Vergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur der Auslegung zugänglich ist, wonach die zuvor ausgesprochene



Arbeitgeberkündigung beseitigt wurde oder nicht". In den Entscheidungsgründen gehe das LSG davon aus, dass zwar der Streit über ein Rechtsverhältnis (wirksame Kündigung mit Beendigungswirkung des Arbeitsverhältnisses) im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt worden sei (§ 779 Bürgerliches Gesetzbuch), stelle sich jedoch gleichzeitig auf den Rechtsstandpunkt, dass ein solcher Vergleich keinen Befreiungstatbestand iS des § 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG beinhalte, wenn innerhalb dieses Vergleichs zusätzlich eine Vereinbarung über die Abfindungszahlung enthalten sei. Die Klägerin habe das Arbeitsverhältnis zu ihrer Mitarbeiterin B. umgestalten wollen und eine Änderungskündigung zum 31. August 1997 ausgesprochen. Hiergegen habe die Mitarbeiterin vorhaltlos Kündigungsschutzklage erhoben. Im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses habe die Mitarbeiterin B. sich sodann bei Vergleichsabschluss ausdrücklich mit der ordentlichen, betriebsbedingten, in der Änderungskündigung vom 3. Januar 1997 enthaltenen Beendigungskündigung zum 31. August 1997 einverstanden erklärt. Damit habe die Mitarbeiterin die ausgesprochene Kündigung zweifelsfrei als sozial gerechtfertigt angesehen. Auch die Gewährung einer Abfindung in Höhe von 12.000,00 DM für den Verlust des Arbeitsplatzes mache das Vorgehen damit noch nicht zu einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsvertrages. Wollte man die Auslegung des LSG für richtig halten, so hätte es in dem arbeitsgerichtlichen Vergleich heißen müssen, "die Parteien sind sich einig, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund entsprechenden Einvernehmens zum 31. August 1997 beendet ist". Hier hätten die Parteien jedoch gerade einen Text gewählt, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die ordentliche, betriebsbedingte Kündigung vom 3. Januar 1997 bestätige. Schließlich hätte das LSG auch berücksichtigen müssen, dass die Mitarbeiterin B. es allein in der Hand gehabt habe, ob es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Änderungskündigung gekommen sei oder nicht. Es sei die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, dass ein Arbeitgeber das Ausscheiden weder initiiere und auch nicht fördere, indem er eine Änderungskündigung mit unveränderten Arbeitsbedingungen alleine bezogen auf die Änderung des Arbeitsortes ausspreche. Schließlich verstoße das Berufungsurteil auch gegen die vom LSG selbst zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Januar 2005 (Hinweis auf die Entscheidung B 7a/7 AL 32/04 R). Im Umkehrschluss bringe diese Entscheidung klar und deutlich zum Ausdruck, dass nur bei einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die eingetretene Arbeitslosigkeit der Mitarbeiterin B. auch in den Verantwortungsbereich der Klägerin falle.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ausreichend dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin macht zunächst geltend, es gehe im vorliegenden Rechtsstreit um die konkrete Rechtsfrage, ob der in einem Kündigungsschutzprozess abgeschlossene Vergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur einer bestimmten Auslegung zugänglich sei. Des weiteren geht sie davon aus, dass es von grundsätzlicher Bedeutung sei zu klären, dass ein Arbeitgeber das Ausscheiden eines Arbeitnehmers weder initiiere und auch nicht fördere, indem er eine Änderungskündigung mit unveränderten Arbeitsbedingungen alleine bezogen auf die Änderung des Arbeitsortes ausspreche.
- 5 Ob damit konkrete Rechtsfragen hinreichend deutlich und klar formuliert worden sind, ist bereits fraglich. Der Klägerin geht es letztlich um die konkrete Rechtsanwendung - ua die Auslegung des gerichtlichen Vergleichs - im Einzelfall. Keinesfalls hat die Beschwerdeführerin die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen aufgezeigt. Hierfür hätte sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat, bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Die Beschwerdeführerin behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden. Soweit sie das Urteil des BSG vom 27. Januar 2005 (B 7a/7 AL 32/04 R) zitiert, geht sie vielmehr davon aus, dass die Rechtsfragen dort in ihrem Sinne bereits geklärt seien. Da die Klägerin mithin zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen nichts vorgetragen hat, kann auch dahinstehen, inwieweit sie die Breitenwirkung der von ihr angestrebten Entscheidung ausreichend dargelegt hat. Dies wäre hier insbesondere deshalb der Fall gewesen, weil mittlerweile § 147a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) an die Stelle des § 128 AFG getreten ist und § 147a SGB III gemäß § 434I Abs 1 und Abs 4 SGB III ab 1. Februar 2006 ausläuft.



- 6 Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)